

Bundesverfassungsgericht: § 116 AFG Verfassungsreform

Nach neun Jahren Verfahrensdauer hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde der IG Metall sowie Normenkontrollanträge der Länder NRW, Hamburg, Bremen und Saarland und von 202 SPD-Abgeordneten zurückgewiesen und die Änderung von § 116 AFG von 1986 (zunächst) nicht als Verstoß gegen die Koalitionsfreiheit und die Tarifautonomie des Grundgesetzes beurteilt. Zwar werde durch die erweiterte Verpflichtung der BA zur Neutralität die Kampffähigkeit der Gewerkschaften beeinträchtigt, doch sei darin noch kein verfassungswidriger Eingriff in die Rechte der Gewerkschaften zu erkennen. Käme es zu einer nachhaltigen Störung der Arbeitskampfparität, wäre die Rechtsprechung zur Abwehraussperrung und zur Anwendung des § 116 AFG in konkreten Fällen zu ändern.

Nach: Urteil vom 4.7.95 – 1 BVF 2/86 und andere.

